3. Januar 2023

Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge

Die Entgeltumwandlungstarifverträge des Landes Hessen ermöglichen den Beschäftigten eine ergänzende Altersvorsorge im Wege der Entgeltumwandlung aufzubauen. Diese sehen die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung nicht vor. Ungeachtet dessen wird das Land Hessen einen pauschalen Arbeitgeberzuschuss zahlen. Dies gilt für Beschäftigte, die eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung vereinbart haben oder noch vereinbaren und dem Geltungsbereich des TV-EntgeltU- H, des TV-EntgeltU-Ärzte Hessen oder des TV-EntgeltU-Forst Hessen unterliegen. Hierzu gehören auch Auszubildende nach dem TVA-H BBiG, TVA-Forst Hessen und dem TVA-H Pflege.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es besteht grundsätzlich nur ein Anspruch auf AG-Zuschuss für Personen die vom Geltungsbereich der vorgenannten Entgeltumwandungstarifverträge erfasst werden.
- Keinen Anspruch (0 v.H.) auf den Zuschuss haben Beschäftigte, bei denen sich für den Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung grundsätzlich keine Ersparnis bei den sozialversicherungspflichtigen Beiträgen ergibt (z.B. nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte). Ausgenommen sind damit z.B. auch Beschäftigte mit Entgelt oberhalb der BBG RV (West) (2022 mtl. 7.050 Euro und 2023 mtl. 7.300 Euro). Zum Beispiel auch bei Übersteigen dieser Grenze in einem Monat mit Anspruch auf Jahressonderzahlung, sowie Beschäftigte, die in der Sozialversicherung nicht versicherungspflichtig sind.
- Der Arbeitgeberzuschuss wird nur zu einer Entgeltumwandlung gezahlt. Besteht aus anderen Gründen eine freiwillige Versicherung (z.B. bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Höherverdienende und Riester) wird kein entsprechender Arbeitgeberzuschuss gezahlt. Gleiches gilt für die Pflichtversicherung.
- Einen Anspruch auf einen **Zuschuss in Höhe von 10,5 v.H.** (= Summe der aktuellen Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Renten- und gesetzlichen Arbeitslosenversicherung) haben sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit einem Entgelt zwischen der der BBG KV/PV (2022 mtl. 4.837,50 Euro und 2023 mtl. 4.987,50 Euro) sowie BBG RV (West) (2022 mtl. 7.050 Euro und 2023 mtl. 7.300 Euro).
- Einen Anspruch auf einen **Zuschuss in Höhe von 15 v.H.** haben nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit einem Entgelt bis zur BBG KV/PV (2022 mtl. 4.837,50 Euro und 2023 mtl. 4.987,50 Euro).
- Bei der Berechnung des Zuschusses ist auf eine monatliche Betrachtung abzustellen.
- Bis zu einer Höhe von insgesamt acht Prozent der BBG (West) der gesetzlichen Rentenversicherung (2022 in Höhe von 84.600 Euro und 2023 in Höhe von 87.600 Euro) können die Beiträge steuerfrei sein.

Im Ergebnis können damit – soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – im Jahr 2022 bis zu 3.384 Euro steuer– und sozialversicherungsfrei sowie weitere 3.384 Euro nur steuerfrei im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses per Entgeltumwandlung verwendet werden. Im Jahr 2023 steigt dieser Betrag jeweils auf 3.504 Euro.

Es ist zu beachten, dass es bei der nachträglichen Gewährung des AG-Zuschusses ab dem 01.01.2022 zu Rückrechnungen des Freibetrages nach § 3 Nr. 56 EStG (max. 2538 Euro) kommen kann, da die Arbeitgeberaufwendungen als Umlagen in die VBL-Pflichtversicherung nur insoweit steuerfrei sein können, soweit diese Steuerfreibeträge nicht bereits durch andere steuerfreie Leistungen – wie etwa die Entgeltumwandlung- aufgebraucht sind.

Beispiel:

Monatliches Entgelt des Beschäftigten 3.200 Euro. Entgeltumwandlung monatlich 100 Euro.

Pro Jahr werden insgesamt 1.200 Euro vom lfd. Entgelt umgewandelt. Das Entgelt des Beschäftigten liegt unter der BBG KV. Der AG-Zuschuss für die Entgeltumwandlung (15 %) beträgt somit 180 Euro.

Nach § 3 Nr. 63 EStG sind insgesamt 1.380 Euro steuerfrei. Der Betrag wird auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG angerechnet. Von dem Jahresfreibetrag in Höhe von 2.538 Euro werden 1.380 Euro angerechnet, sodass noch 1.158 Euro steuerfrei sind.

Durch die rückwirkende Zahlung des AG-Zuschusses erhöht sich der steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 63 EStG und der steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 56 EStG vermindert sich. Dadurch kommt es im Monat Dezember zu einer rückwirkenden Steuerbelastung ab Monat Januar 2022.

Die Darstellung auf der Entgeltbescheinigung im Monat der Rückrechnung sieht wie folgt aus:

Entgeltbestandteile	Kennzeichen	Anzahl	Betrag	Zusatz
Steuerfrei §3 Nr63 AVmG Kürzung lfd. SV-frei Verpfl.AG-Zuschuss stfr.	LS			115,00 - 100,00 15,00
Zahlungen				
Überweisung AVmG (Entgeltumwandl				100,00 EUR
	IBAN			175.50 EUR
Überweisung AVmG (Entgeltumwandl VBL freiw. Versicherung	IBAN:			175,50 EUR

Im Beispielsfall wurde im Monat November aufgrund der Zahlung der Jahressonderzahlung der AG-Zuschuss in Höhe von 10,5 % gewährt. In den restlichen Monaten in Höhe von 15 %. Dies ergibt eine Gesamtzahlung des AG-Zuschuss in Höhe von 175,50 Euro.

Für jeden Rückrechnungsmonate wird eine gesonderte Entgeltbescheinigung erstellt (Beispiel Januar 2022):

01/2022 in 12/202	22					
Entgeltbestandteile	Kennzeichen	Anzahl	Betrag	Zusatz	Monat	Jahr
Steuerfrei §3 Nr63 Verpfl.AG-Zuschuss stfr.				15,00 15,00		
Bezeichnung			einmalig	laufend	Monat	Jahr

Sofern bei der rückwirkenden Gewährung des AG-Zuschuss und der hiermit einhergehenden vorrangigen Gewährung des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 EStG eine Korrektur des bereits durch die AG-Umlage berücksichtigten Freibetrages nach § 3 Nr. 56 EStG erforderlich ist, wird dies wie folgt dargestellt:

08/2022 in 12/2022	-					
Entgeltbestandteile	Kennzeichen	Anzahl	Betrag	Zusatz	Monat	Jahr
VBL Steuer-Hinzurechnungst Steuerfrei §3 Nr63 Verpfl.AG-Zuschuss stfr.	petrag L			13,54 15,00 15,00		
Bezeichnung			einmalig	laufend	Monat	Jahr
Bruttosummen						
Steuerbrutto				13,54	13,54	
Gesetzliche Abzüge Lohnsteuer				3,33	3,33	
Gesetzl. Netto (EBeschV)					- 3,33	
Aufrechnung aus Vormon Nachberechnung	aten				3,33	

Im Beispielsfall erhält der Beschäftigte einen AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung für das Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 175,50 Euro. Durch die Steuerkorrektur des Freibetrages nach § 3 Nr. 56 EStG ergibt sich eine Steuernachberechnung in Höhe von 14,57 Euro.

Aufrechnung aus Vormon	en
Nachberechnung Vormonate	- 14,57